

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemäß § 12 Abs. 3 Bienenweiden-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499) geändert worden ist, erlässt der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende

Tierseuchen -Allgemeinverfügung

1. Im Sperrbezirk um den Ortsteil Koitenhagen der Gemeinde 18461 Weitenhagen (Radius von 1 km) ist die Amerikanische Faulbrut erloschen.
2. Die mit Allgemeinverfügung vom 30.04.2012 angeordneten Maßnahmen werden für das in Nr. 1 benannte Gebiet mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 26.04.2012 ist für einen Bienenbestand in 18461 Weitenhagen OT Koitenhagen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Für den gebildeten Sperrbezirk sind mit Allgemeinverfügung vom 30.04.2012 Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Tierseuche angeordnet worden.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist nach § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 142) geändert worden ist, sowie nach § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 69) zuständige Behörde für die Durchführung des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnungen.

Seit dem 17.10.2012 gilt die Amerikanische Faulbrut in dem betroffenen Bestand als erloschen. In dem gebildeten Sperrbezirk befinden sich keine weiteren Bienenhaltungen, so dass die Untersuchung von Bienenbeständen im Sperrbezirk entfällt. Gemäß § 12 Abs. 3 Bienenweiden-Verordnung gilt unter diesen Voraussetzungen die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen. Die angeordneten Maßnahmen sind demgemäß aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Tribseer Damm 1a in 18437 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern - Rügen - Der Landrat -, Außenstelle Grimmen, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen eingelegt werden.


Ralf Drescher
Landrat



Stralsund, 24. Oktober 2012



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten
Telefon: +49 (3831) 357-1000
Fax: +49 (3831) 357-444001
E-Mail: service@lk-vr.de
www.lk-vr.de

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Kto.-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allg. Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung